

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<b>Rat</b>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 73/01	Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 — Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften .....	1
	<b>Kommission</b>	
1999/C 73/02	Euro-Wechselkurs .....	5
1999/C 73/03	Informationsverfahren — Technische Vorschriften .....	6
1999/C 73/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1432 — Agfa-Gevaert/Sterling) <sup>(1)</sup> .....	7
1999/C 73/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1262 — Cebeco/Plukon) <sup>(1)</sup> .....	8
1999/C 73/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1401 — Recoletos/Unedisa) <sup>(1)</sup> .....	8
1999/C 73/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1435 — Ford/Jardine) <sup>(1)</sup> .....	9
1999/C 73/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1360 — Akzo Nobel/Glaverfin/Eijkelkamp) <sup>(1)</sup> .....	9
1999/C 73/09	Staatliche Beihilfen — C 69/98 (ex NN 118/98) — Deutschland <sup>(1)</sup> .....	10

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 73/10	Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern .....	13
1999/C 73/11	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern .....	14
1999/C 73/12	Bekanntmachung im Rahmen der Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Russische Föderation nach der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates .....	14
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
1999/C 73/13	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung repräsentativer europäischer Koordinierungsorganisationen im Bereich der Chancengleichheit für behinderte Menschen (ABl. C 67 vom 10.3.1999) .....	15

## I

(Mitteilungen)

# EUROPÄISCHES PARLAMENT RAT KOMMISSION

## INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

vom 22. Dezember 1998

### Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

(1999/C 73/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Erklärung (Nr. 39) zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die am 2. Oktober 1997 von der Regierungskonferenz verabschiedet wurde und der Schlußakte des Vertrags von Amsterdam beigefügt worden ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine klare, einfache und genaue Abfassung der gemeinschaftlichen Rechtsakte ist für die Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie für deren Verständlichkeit in der Öffentlichkeit und den Wirtschaftskreisen unerlässlich. Sie ist auch notwendig für eine ordnungsgemäße Durchführung und einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.
- (2) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erfordert der Grundsatz der Rechtssicherheit, der zur gemeinschaftlichen Rechtsordnung gehört, daß die Rechtsakte der Gemeinschaft klar und deutlich sind und ihre Anwendung für die Betroffenen vorhersehbar ist. Dieses Gebot gilt in besonderem Maß, wenn es sich um einen Rechtsakt handelt, der finanzielle Konsequenzen haben kann und den Betroffenen Lasten auferlegt, denn die Betroffenen müssen in der Lage sein, den Umfang der ihnen durch diesen Rechtsakt auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen.
- (3) Es empfiehlt sich daher, einvernehmlich Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Diese Leitlinien sollen den Gemeinschaftsorganen bei der Annahme von Rechtsakten sowie denjenigen innerhalb der Gemeinschaftsorgane als Richtschnur dienen, die an der Ausarbeitung und Abfassung von Rechtsakten beteiligt sind, gleichviel ob es sich um die Erstellung der Erstfassung eines Textes oder um die verschiedenen Änderungen handelt, die an dem Text im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens vorgenommen werden.
- (4) Begleitend zu diesen Leitlinien werden geeignete Maßnahmen getroffen, um deren ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen, wobei diese Maßnahmen von jedem Organ jeweils für seinen Bereich anzunehmen sind.
- (5) Die Rolle, die die Juristischen Dienste der Organe, einschließlich ihrer Rechts- und Sprachsachverständigen, bei der Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsakte spielen, sollte verstärkt werden.
- (6) Diese Leitlinien ergänzen die von den Organen bereits unternommenen Bemühungen, die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften insbesondere durch die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten, die Neufassung und die Vereinfachung bestehender Texte zu verbessern.
- (7) Diese Leitlinien sind als ein Instrument für den internen Gebrauch der Organe anzusehen. Sie sind nicht rechtsverbindlich —

NEHMEN EINVERNEHMLICH FOLGENDE LEITLINIEN AN:

#### Allgemeine Grundsätze

1. Die gemeinschaftlichen Rechtsakte werden klar, einfach und genau abgefaßt.
2. Bei der Abfassung der Gemeinschaftsakte wird berücksichtigt, um welche Art von Rechtsakt es sich handelt, und insbesondere, ob er verbindlich ist oder nicht (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung/Beschluß, Empfehlung o. a.).
3. Bei der Abfassung der Akte wird berücksichtigt, auf welche Personen sie Anwendung finden sollen, um diesen die eindeutige Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu ermöglichen, und von wem sie durchgeführt werden sollen.

4. Die Bestimmungen der Akte werden kurz und prägnant formuliert, und ihr Inhalt sollte möglichst homogen sein. Allzu lange Artikel und Sätze, unnötig komplizierte Formulierungen und der übermäßige Gebrauch von Abkürzungen sollten vermieden werden.
5. Während des gesamten Prozesses, der zur Annahme der Akte führt, wird bei der Abfassung der Entwürfe dieser Akte darauf geachtet, daß hinsichtlich Wortwahl und Satzstruktur dem mehrsprachigen Charakter der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird; spezifische Begriffe oder die spezifische Terminologie der nationalen Rechtssysteme dürfen nur behutsam verwendet werden.
6. Die verwendete Terminologie muß kohärent sein, und zwar ist auf Kohärenz sowohl zwischen den Bestimmungen ein und desselben Akts als auch zwischen diesem Akt und den bereits geltenden Akten, insbesondere denjenigen aus demselben Bereich, zu achten.

Dieselben Begriffe sind mit denselben Worten auszudrücken und dürfen sich dabei möglichst nicht von der Bedeutung entfernen, die sie in der Umgangssprache, der Rechtssprache oder der Fachsprache haben.

#### **Aufbau des Rechtsakts**

7. Alle Gemeinschaftsakte von allgemeiner Art werden unter Zugrundelegung einer Standardstruktur abgefaßt (Titel — Präambel — verfügender Teil — gegebenenfalls Anhänge).
8. Die Titel von Akten enthalten eine möglichst knapp formulierte und vollständige Bezeichnung des Gegenstands, die nicht zu falschen Schlüssen in bezug auf den Inhalt des verfügenden Teils führen darf. Gegebenenfalls kann dem Titel ein Kurztitel folgen.
9. Die Bezugsvermerke sollen die Rechtsgrundlage des Aktes und die wichtigsten Verfahrensschritte bis zu seiner Annahme angeben.
10. Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden Teils in knapper Form zu begründen, ohne deren Wortlaut wiederzugeben oder zu paraphrasieren. Sie dürfen keine Bestimmungen mit normativem Charakter und auch keine politischen Willensbekundungen enthalten.
11. Die Erwägungsgründe werden numeriert.
12. Der verfügende Teil eines verbindlichen Aktes darf weder Bestimmungen ohne normativen Charakter, wie Wünsche oder politische Erklärungen, noch Bestimmungen enthalten, durch die Passagen oder Artikel der Verträge wiedergegeben oder paraphrasiert oder geltende Rechtsvorschriften bestätigt werden.

Die Akte dürfen keine Bestimmungen enthalten, in denen der Inhalt anderer Artikel angekündigt oder der Titel des Aktes wiederholt wird.

13. Gegebenenfalls wird am Anfang des Aktes ein Artikel vorgesehen, um den Gegenstand und den Anwendungsbereich des betreffenden Aktes festzulegen.
14. Wenn die in dem Akt verwendeten Begriffe ihrem Gehalt nach nicht eindeutig sind, empfiehlt es sich, die Definitionen solcher Begriffe in einem einzigen Artikel am Anfang des Aktes aufzuführen. Diese Definitionen dürfen keine eigenständigen Regelungselemente enthalten.
15. Beim Aufbau des verfügenden Teils wird so weit wie möglich eine Standardstruktur (Gegenstand und Anwendungsbereich — Definitionen — Rechte und Pflichten — Bestimmungen zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen — Verfahrensvorschriften — Durchführungsmaßnahmen — Übergangs- und Schlußbestimmungen) eingehalten.

Der verfügende Teil wird in Artikel sowie — je nach Länge und Komplexität — in Titel, Kapitel und Abschnitte gegliedert. Enthält ein Artikel eine Liste, so sollte jeder einzelne Punkt dieser Liste vorzugsweise mit einer Nummer oder einem Buchstaben statt mit einem Gedankenstrich versehen werden.

#### **Interne und externe Bezugnahmen**

16. Bezugnahmen auf andere Akte sollten so weit wie möglich vermieden werden. Wenn eine Bezugnahme erfolgt, so wird der Akt oder die Bestimmung, auf den bzw. die verwiesen wird, genau bezeichnet. Überkreuzverweise (Bezugnahme auf einen Akt oder auf einen Artikel, der wiederum auf die Ausgangsbestimmung verweist) und Bezugnahmen in Kaskadenform (Bezugnahme auf eine Bestimmung, die wiederum auf eine andere Bestimmung verweist) sind ebenfalls zu vermeiden.
17. Eine Bezugnahme im verfügenden Teil eines verbindlichen Aktes auf einen nicht verbindlichen Akt hat nicht zur Folge, daß letzterer verbindlich wird. Wenn der Verfasser dem nicht verbindlichen Akt ganz oder teilweise bindende Wirkung verleihen möchte, empfiehlt es sich, den betreffenden Wortlaut so weit wie möglich als Teil des verbindlichen Aktes wiederzugeben.

#### **Änderungsrechtsakte**

18. Änderungen eines Aktes werden klar und deutlich formuliert. Die Änderungen erfolgen in Form eines Textes, der sich in den zu ändernden Akt einfügt. Vorzugsweise sind ganze Bestimmungen (Artikel oder Untergliederungen eines Artikels) zu ersetzen und nicht Sätze, Satzteile oder Wörter einzufügen oder zu streichen.

Ein Änderungsrechtsakt darf keine eigenständigen Sachvorschriften enthalten, die sich nicht in den zu ändernden Akt einfügen.

19. Ein Akt, dessen Hauptzweck nicht in der Änderung eines anderen Aktes besteht, kann in fine Änderungen anderer Akte enthalten, die sich aus dem Neuerungseffekt seiner eigenen Bestimmungen ergeben. Handelt es sich um umfangreiche Änderungen, so empfiehlt sich die Annahme eines gesonderten Änderungsaktes.

#### Schlußbestimmungen, Aufhebungsklauseln und Anhänge

20. Die Bestimmungen betreffend Termine, Fristen, Ausnahmen, Abweichungen und Verlängerungen sowie die Übergangsbestimmungen (insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Aktes auf bestehende Sachverhalte) und die Schlußbestimmungen (Inkrafttreten, Umsetzungsfrist, Beginn und gegebenenfalls Ende der Anwendung des Aktes) werden genau abgefaßt.

Die Bestimmungen über die Fristen für die Umsetzung und die Anwendung der Akte sehen ein als Tag/Monat/Jahr angegebenes Datum vor. Bei Richtlinien werden diese Fristen so festgelegt, daß ein angemessener Umsetzungszeitraum gewährleistet ist.

21. Überholte Akte und Bestimmungen werden ausdrücklich aufgehoben. Bei der Annahme eines neuen Aktes sollten Akte und Bestimmungen, die durch diesen neuen Akt unanwendbar oder gegenstandslos werden, ausdrücklich aufgehoben werden.
22. Die technischen Elemente des Aktes werden in den Anhängen aufgeführt, auf die im verfügenden Teil des Aktes einzeln Bezug genommen wird. Die Anhänge dürfen keine neuen Rechte oder Pflichten vorsehen, die im verfügenden Teil nicht aufgeführt sind.

Die Anhänge werden unter Zugrundelegung einer Standardstruktur abgefaßt.

SIE VEREINBAREN FOLGENDE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN:

Die Organe treffen die internen organisatorischen Maßnahmen, die sie für eine korrekte Anwendung dieser Leitlinien als erforderlich erachten.

Die Organe treffen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Sie beauftragen ihre Juristischen Dienste, binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Leitlinien einen gemeinsamen Leitfaden für die Praxis auszuarbeiten, der für diejenigen Personen bestimmt ist, die an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken;
- b) sie gestalten ihre jeweiligen internen Verfahren so, daß ihre Juristischen Dienste, einschließlich ihrer Rechts- und Sprachsachverständigen, rechtzeitig jeweils für das eigene Organ redaktionelle Vorschläge im Hinblick auf die Anwendung dieser Leitlinien unterbreiten können;
- c) sie fördern die Einrichtung von Redaktionsstäben in ihren am Rechtsetzungsverfahren beteiligten Einrichtungen oder Dienststellen;
- d) sie sorgen für die Aus- und Fortbildung ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten auf dem Gebiet der Abfassung von Rechtstexten, wobei vor allem die Auswirkungen der Mehrsprachigkeit auf die redaktionelle Qualität ins Bewußtsein gerückt werden müssen;
- e) sie fördern die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um das Verständnis für die besonderen Erwägungen, die es bei der Abfassung der Texte zu berücksichtigen gilt, zu verbessern;
- f) sie fördern die Entwicklung und Verbesserung der Hilfsmittel, die die Informationstechnologie für die Abfassung von Rechtstexten bietet;
- g) sie setzen sich für eine gute Zusammenarbeit ihrer jeweiligen mit der Überwachung der redaktionellen Qualität betrauten Dienststellen ein;
- h) sie beauftragen ihre Juristischen Dienste, in regelmäßigen Abständen für das jeweilige Organ einen Bericht über die gemäß den Buchstaben a) bis g) getroffenen Maßnahmen zu erstellen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

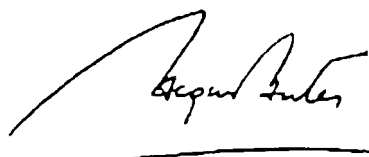
*Im Namen des  
Europäischen Parlaments  
Der Präsident*



*Im Namen des Rates  
der Europäischen Union  
Der Präsident*



*Im Namen der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften  
Der Präsident*



### Erklärung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, daß der gemeinschaftliche Rechtsakt von sich aus verständlich („self-explaining“) sein muß und die Organe und/oder die Mitgliedstaaten daher keine auslegenden Erklärungen annehmen dürfen.

Die Annahme auslegender Erklärungen ist in den Verträgen nicht vorgesehen und mit dem Wesen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar.

---

### Erklärungen des Rates

Der Rat ist ebenso wie das Europäische Parlament der Auffassung, daß jeder gemeinschaftliche Rechtsakt in sich verständlich sein sollte. Daher sollte die Annahme von auslegenden Erklärungen zu Rechtsakten soweit wie möglich vermieden werden, und der Inhalt etwaiger Erklärungen sollte gegebenenfalls in den Rechtsakt selbst eingearbeitet werden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß derartige auslegende Erklärungen des gemeinschaftlichen Gesetzgebers insofern, als sie dem betreffenden Rechtsakt nicht widersprechen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (so wie es in Artikel 151 Absatz 3 des EG-Vertrags in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung vorgesehen ist), mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren sind.

Der Rat hält es für wünschenswert, daß die allgemeinen Grundsätze für die zweckgerechte Textabfassung, die sich aus den gemeinsamen Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergeben, für die Abfassung der gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Rechtsakte gegebenenfalls als Anregung dienen.

Der Rat ist der Auffassung, daß es zur Verbesserung der Transparenz des gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesses wünschenswert wäre, daß die Kommission vorsieht, daß die Begründungen zu ihren Vorschlägen für Rechtsakte künftig mit den hierzu am besten geeigneten Mitteln (z. B. Veröffentlichung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*, Bereitstellung über elektronische Medien usw.) der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Rat ist der Auffassung, daß es — neben der Verabschiedung von amtlichen Kodifizierungen von Rechtsakten durch den Gesetzgeber — zur Verbesserung der Zugänglichkeit des Gemeinschaftsrechts im Fall zahlreicher oder wesentlicher Änderungen angezeigt ist, daß das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften seine Arbeiten zur nicht-amtlichen Konsolidierung von Rechtsakten intensiviert und für eine bessere Publizität dieser Texte sorgt. Zusammen mit den anderen Organen sollte auch die Zweckmäßigkeit etwaiger Maßnahmen geprüft werden, die darauf abzielen, einen systematischeren Rückgriff auf Neufassungen zu erleichtern, mit denen sich die Kodifizierung und die Änderungen eines Rechtsakts in einem einzigen Rechtstext miteinander kombinieren lassen.

---

# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

16. März 1999

(1999/C 73/02)

<b>1 Euro</b>	=	7,4322	Dänische Kronen
	=	321,3	Griechische Drachmen
	=	8,969	Schwedische Kronen
	=	0,6703	Pfund Sterling
	=	1,0901	US-Dollar
	=	1,6658	Kanadische Dollar
	=	128,65	Yen
	=	1,5995	Schweizer Franken
	=	8,5515	Norwegische Kronen
	=	78,4478	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,7365	Australische Dollar
	=	2,0613	Neuseeland-Dollar
	=	6,81849	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(1999/C 73/03)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften  
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (‡)
1999/89/UK— 1999/6003/UK	Geänderter Verordnungsentwurf über die Verantwortungspflicht der Hersteller (Verpackungsabfälle) von 1998	20.5.1999
1999/91/D	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung — TRB 512 — „Prüfungen durch Sachverständige — Erstmalige Prüfung — Bauprüfung und Druckprüfung“	27.5.1999
1999/90/DK	Technische Vorschrift A über Vorbeugungsmaßnahmen bezüglich des Krebsrisikos bei der Verwendung von Substanzen und Werkstoffen sowie bei deren Transport an Bord von Schiffen (Krebsvorschrift)	25.5.1999
1999/99/S	Vorschriften der Behörde für das Post- und Fernmeldewesen über Anforderungen an Telekommunikationsendgeräte sowie die Prüfung und Kennzeichnung solcher Geräte	27.5.1999
1999/92/D	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung — TRB 522 — „Prüfungen durch den Hersteller — Druckprüfung“	27.5.1999
1999/93/A	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die befristete Zulassung der Bewehrungsmatte M 550 der Ferostav Praha s.r.o.	3.6.1999
1999/94/A	Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird	2.6.1999
1999/95/NL	Verordnung zur Identifizierung und Registrierung von Laufvögeln	26.5.1999
1999/96/NL	Entwurf einer Ministerialverordnung zur Änderung der APK-Anerkennungsverordnung und der Verordnung über die Art der APK-Prüfung (Anmerkung der Übersetzerin: APK — allgemeine periodische keuring; entspricht in etwa dem deutschen TÜV)	27.5.1999
1999/97/NL	Entwurf einer Ministerialverordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen für die Zulassung von Nummernschildern	27.5.1999
1999/98/NL	Entwurf zur Festsetzung einer Ministerialverordnung bezüglich der Änderung der Verordnung über amtliche Kennzeichen und Nummernschilder	2.6.1999

(\*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(‡) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(§) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(¶) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(§) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.



Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (Abl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1432 — Agfa-Gevaert/Sterling)**

(1999/C 73/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. März 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Agfa-Gevaert NV (Agfa-Gevaert), die Muttergesellschaft der zur Bayer AG gehörenden Agfa-Gevaert-Gruppe, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der US-amerikanischen SDI Holding Corp und ihrer Tochtergesellschaften (hiernach als „Sterling“ bezeichnet) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Agfa-Gevaert: medizinalphotographische Produkte und Dienstleistungen,

— Sterling: medizinalphotographische Produkte und Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1432 — Agfa-Gevaert/Sterling, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1262 — Cebeco/Plukon)**

(1999/C 73/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 24. September 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Niederländisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CNL“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1262. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1401 — Recoletos/Unedisa)**

(1999/C 73/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 1. Februar 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1401. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1435 — Ford/Jardine)**

(1999/C 73/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 23. Februar 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1435. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1360 — Akzo Nobel/Glaverfin/Eijkelkamp)**

(1999/C 73/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 13. Januar 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Niederländisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CNL“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1360. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 69/98 (ex NN 118/98)

Deutschland

(1999/C 73/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen betreffend die mißbräuchliche Verwendung des Programms des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen von KMU**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

- „1. Mit diesem Schreiben teilt die Kommission der Bundesregierung mit, daß sie die von den deutschen Behörden zur obengenannten Beihilfe vorgelegten Informationen geprüft und beschlossen hat, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
2. Mit Entscheidung vom 26. November 1993 hatte die Kommission die Richtlinie des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen für KMU („KMU-Investitionssicherungsprogramm des Landes Thüringen“, N 408/93, später geändert durch N 480/94) bis Ende 1996 genehmigt.
3. Dieses Beihilfeprogramm, für das im Zeitraum 1994—1996 ursprünglich 17 Mio. ECU veranschlagt waren, die später auf 42 Mio. ECU aufgestockt wurden, sah Beihilfen für produktive Investitionen zugunsten von KMU und unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von großen Unternehmen vor. Als Obergrenze galt dabei der für das Land Thüringen gültige regionale Beihilfemaximalsatz (35 % brutto für große Unternehmen; Thüringen gehört zu den Fördergebieten im Sinne der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag), sowie ein Bonus von 15 % (brutto) für Beihilfen zugunsten von KMU (im Sinne des einschlägigen Gemeinschaftsrahmens für KMU aus dem Jahr 1992). Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten hatte die Bundesregierung in ihrer Mitteilung vom 26. August 1993 ausdrücklich ausgeschlossen („Die Bundesregierung stellt klar, daß dieses Förderprogramm nicht die Gewährung von Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfen ermöglicht.“).
4. Mit Entscheidung vom 8. April 1998 (NN 142/97; Schreiben SG(98) D/4313 vom 2. Juni 1998) hat die Kommission die Verlängerung der genannten Beihilferegelung für die Jahre 1997—2001 unter geänderten Voraussetzungen genehmigt.
5. Bei der Genehmigung der Verlängerung der Beihilferegelung hat die Kommission allerdings Zweifel an der Vereinbarkeit der Anwendungspraxis mit der der Kommission notifizierten und von ihr bewilligten Fassung geäußert. Nach dieser Fassung waren die Beihilfen nicht für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vorgesehen. Sie hatte daraufhin der Bundesrepublik aufgegeben („Italgrani“-Anordnung),
- ihr sämtliche Informationen vorzulegen, anhand derer sie feststellen kann, ob die Beihilfen in Übereinstimmung mit der genehmigten Beihilferegelung gewährt worden sind,
  - ihr die Fälle zu nennen, in denen Beihilfen gemäß dieser Richtlinie an Unternehmen vergeben worden waren, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe als in Schwierigkeiten befindlich hätten angesehen werden müssen,
  - und zu schildern, unter welchen Bedingungen diese Beihilfen gewährt worden waren.
6. In ihrer Stellungnahme vom 7. August 1998 hat die Bundesregierung bestätigt, daß in der Mitteilung der deutschen Behörden vom 26. August 1993 ausdrücklich festgehalten wird, daß Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nach dieser Beihilferegelung nicht möglich sind und die fraglichen Beihilfen daher nicht bewilligt worden seien, wenn bekannt war, daß sich das antragstellende Unternehmen in Schwierigkeiten befand. Ohne besonderen Grund sei jedoch nicht von Amts wegen geprüft worden, ob das betreffende Unternehmen wirtschaftlich gesund war. Eine solche Prüfung sei in der entsprechenden Richtlinie auch nicht vorgesehen.
- Über die betroffenen Einzelfälle und die Gewährungsmodalitäten wurden keine Angaben vorgelegt. Die Antwort der Bundesregierung versetzt die Kommission daher nicht in die Lage, sich zu vergewissern, daß die Beihilfen in Übereinstimmung mit der angemeldeten und genehmigten Beihilferegelung gewährt worden sind.

7. Die Kommission stellt daher fest, daß die Beihilferegulung mißbräuchlich verwendet wurde und die deutschen Behörden keine Angaben über die betreffenden Fälle vorgelegt haben.
8. Gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91 („Italgrani“) wird die Kommission daher die Konformität der Anwendung der Regelung in der Vergangenheit unmittelbar am EG-Vertrag messen, wie wenn es sich um eine neue Beihilfe handelte.
9. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission folgendes fest:
- Bei ihrer vorhergehenden Prüfung der Regelung war sie zu der Auffassung gelangt, daß diese staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen enthält.
  - Diese Beihilfen wurden entgegen den Angaben der deutschen Behörden in der Mitteilung vom 26. August 1993 zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten bewilligt; davon profitierten möglicherweise auch große Unternehmen.
  - Soweit diese Regelung zur Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten mißbraucht wurde, sind die Modalitäten der fraglichen Beihilferegulung nicht mit der Kommissionspolitik auf dem Gebiet der Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten vereinbar.
  - Soweit die Beihilfe der Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dient, weist diese Regelung insbesondere folgende Mängel auf:
    - Eine Einzelanmeldung von Beihilfen zugunsten großer Unternehmen in Schwierigkeiten oder von Unternehmen, die in sensiblen Wirtschaftszweigen tätig sind, ist nicht vorgeesehen.
    - Die Gewährung der Beihilfe ist nicht an die Vorlage und Verwirklichung eines Umstrukturierungsplans gebunden, der die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet.
    - Die Beihilfe wird nicht auf den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Betrag beschränkt.

Aus diesen Gründen bezweifelt die Kommission, daß die mißbräuchliche Verwendung dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, und leitet daher das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 gegen die Anwendung der Beihilferegulung in der Vergangenheit (d. h. vor dem 8. April 1998, Datum der Genehmigung der abgeänderten Fassung der Beihil-

feregulung) und gegen jede einzelne aufgrund dieser Regelung gewährte Beihilfe ein.

Die Kommission fordert die Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, sich zu diesen Beihilfen zu äußern und binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens sämtliche für die Prüfung der Beihilfen nützlichen Angaben vorzulegen. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Schreiben ebenfalls an die Beihilfeempfänger weiterzuleiten.

Die Kommission gibt der Bundesregierung auf, ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Angaben zukommen zu lassen, damit sie sich zur Vereinbarkeit der Beihilfe und ihrer Anwendung im Einzelfall mit dem Gemeinsamen Markt äußern kann.

Zu diesem Zweck werden die deutschen Behörden gebeten, der Kommission mitzuteilen, in welchen Fällen Beihilfen aufgrund dieser Regelung

- Unternehmen gewährt wurden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe als wirtschaftlich gesund anzusehen waren; dabei sind anzugeben:
  - Name des begünstigten Unternehmens,
  - Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe,
  - Umfang der Beihilfe (Betrag und Beihilfeintensität im Verhältnis zu den geplanten Investitionen),
  - sämtliche Beihilfen der öffentlichen Hand, in deren Genuß das Unternehmen in den drei Jahren vor Gewährung der zu prüfenden Beihilfe gekommen ist,
  - Finanzlage des Unternehmens zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe;
- Unternehmen gewährt wurden, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen waren; dabei sind anzugeben:
  - Name des begünstigten Unternehmens;
  - Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe,
  - Umfang der Beihilfe (Betrag und Beihilfeintensität im Verhältnis zu den geplanten Investitionen),

- sämtliche Beihilfen der öffentlichen Hand, in deren Genuß das Unternehmen in den drei Jahren vor Gewährung der zu prüfenden Beihilfe gekommen ist,
- Finanzlage des Unternehmens zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.

Andernfalls wird die Kommission eine Entscheidung aufgrund ihres jetzigen Kenntnisstands erlassen.

Sollte die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und nach Aufforderung der deutschen Behörden zur Vorlage der erforderlichen Angaben zu dem Ergebnis kommen, daß die Beihilferegulierung mißbraucht wurde und daher illegal und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, hätte dies zur Folge, daß jede nach dieser Regelung gewährte (und nicht bei der Kommission angemeldete) Einzelbeihilfe illegal und (bei Fehlen der für eine Vereinbarkeitsprüfung erforderlichen Informationen und nach Aufforderung der deutschen Behörden zur Vorlage dieser Informationen) mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar (und somit rückzahlpflichtig würde). Diese Folgen würden unabhängig davon eintreten, ob die fragliche Beihilfe einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurde oder nicht.

Die Kommission erinnert die Bundesregierung an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und weist sie auf ihr Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995 hin, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe nach innerstaatlichem Recht einschließlich der bis zum tatsächlichen Rückzahlungstermin angelaufenen Zinsen, die anhand des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung berechnet werden, vom (von den) begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden können.

Die Kommission wird betroffene Dritte durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten. Sie wird

gleichfalls betroffene Dritte in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Mitteilung im EWR-Supplement zum Amtsblatt informieren und der EFTA-Überwachungsbehörde eine Ablichtung dieses Schreibens zuleiten. Alle Betroffenen werden aufgefordert, sich binnen eines Monats ab der Veröffentlichung zu äußern.

Sollte dieses Schreiben nicht zur Veröffentlichung bestimmte vertrauliche Angaben enthalten, wird die Bundesregierung gebeten, die Kommission hiervon binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens zu unterrichten. Sollte bei der Kommission kein entsprechender Antrag mit Begründung innerhalb dieser Frist eintreffen, geht sie davon aus, daß die Bundesregierung mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Einen entsprechenden Antrag sowie die obengenannten von der Kommission erbetenen Angaben sind per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 98 15“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Betroffenen auf, ihre Stellungnahme zu den fraglichen Maßnahmen binnen einem Monat nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel.

*Diese Stellungnahmen werden der deutschen Regierung übermittelt.*

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern**

(1999/C 73/10)

**I. Gegenstand**

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 400 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 566/1999 der Kommission <sup>(1)</sup>.

**II. Fristen**

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 20.3.1999 und endet am 25.3.1999 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

**III. Angebote**

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), C/Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (telex: 41819, 23427 SENPA E; telefax: 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 566/1999“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission <sup>(2)</sup> genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

**IV. Ausschreibungssicherheit**

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

**V. Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Kürzung des Zolls bei der Einfuhr;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 17.3.1999, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern**

(1999/C 73/11)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 369 vom 28. November 1998)*

Seite 15, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(2)</sup>, beziehen kann, beträgt ungefähr 40 000 Tonnen.“

---

**Bekanntmachung im Rahmen der Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Russische Föderation nach der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates <sup>(1)</sup>**

(1999/C 73/12)

Im Rahmen der mit nachstehender Verordnung eröffneten Ausschreibungen und in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 385/1999 <sup>(2)</sup> wird für folgende Partien eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die am 22. März 1999, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) endet:

Verordnung (EG) Nr. 190/1999 <sup>(3)</sup> zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Beschaffung von Schweinefleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks späterer Lieferung nach Rußland.

— Partien Nr. 1 bis 5, 9 bis 11, 13 bis 17, 22 bis 27 und 29 bis 31.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. L 21 vom 28.1.1999, S. 14.



## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung repräsentativer europäischer Koordinierungsorganisationen im Bereich der Chancengleichheit für behinderte Menschen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 67 vom 10. März 1999)*

(1999/C 73/13)

Hiermit wird der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 67* vom 10.3.1999, S. 22, veröffentlichte Text annulliert.

(Siehe ABl. C 53 vom 24.2.1999, S. 18)

---